

**Bergreden – weltliche Gottesdienste in der Alten Kirche Witikon**  
**18. November 2018, 11.00 Uhr**

---

Tobias Jaag, Jurist  
Erich Bosshard-Nepustil, Pfarrer  
Catarina Castro, Musikerin (Oboe)  
Daniel Herrero, Musiker (Trompete)  
Andrea Paglia, Musikerin (Orgel)

**Rede: Tobias Jaag**

**Religion und Recht – Religion im Recht**

I. Einleitung

Eine *Bergrede* unterscheidet sich von einer Bergpredigt dadurch, dass sie nicht von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, sondern von einem theologischen Laien gehalten wird. Im Unterschied zu Pfarrpersonen sind theologische Laien nicht Prediger, sondern im besseren Fall Redner, im schlechteren Fall Schwätzer.

In einer Bergrede sollen die Beziehungen zwischen dem Fachgebiet des Redners und der Religion oder der Kirche thematisiert werden. Ich bin Jurist. Meine Aufgabe besteht deshalb darin, Verbindungen zwischen Recht und Religion oder Kirche zu erörtern. Das kann in den zur Verfügung stehenden 15 bis 20 Minuten nur sehr punktuell geschehen, indem ich neben einigen grundsätzlichen Fragen einzelne aktuelle Aspekte behandle, mit denen die Behörden und die Justiz konfrontiert sind.

Ich gliedere meine Ausführungen in drei Teile: Im ersten Teil versuche ich, nach der Präzisierung der wichtigsten Begriffe Gemeinsamkeiten und Unterscheide zwischen Religion und Recht aufzuzeigen. Der zweite Teil befasst sich mit der Frage, wo und inwieweit die Religion im schweizerischen Recht Niederschlag gefunden hat und wie die schweizerische Rechtspraxis konkrete Fragen im Zusammenhang mit der Religion und Kirche beantwortet. Abschliessen werde ich meine Rede mit einer zusammenfassenden Würdigung.

II. Religion und Recht

1. Grundlagen

*Religion* befasst sich mit den Beziehungen zwischen Mensch und Gott, aber auch zwischen den Menschen. Bekanntlich gibt es viele Religionen mit teils ähnlichen, teils aber auch höchst unterschiedlichen Inhalten und Traditionen.

Wenn von Religion die Rede ist, geht es auch um die *Kirche* und andere Religionsgemeinschaften.

*Recht* sind die von staatlichen Organen geschaffenen Vorschriften, bei uns also Verfassung, Gesetze und Verordnungen von Bund, Kantonen und Gemeinden. In neuerer Zeit spielt auch das Völkerrecht eine wichtige Rolle. Dabei handelt es sich um Recht, das durch Verträge der beteiligten Staaten geschaffen wird; man spricht von Staatsverträgen oder völkerrechtlichen Abkommen.

Im Grenzbereich zwischen Recht und Religion liegt das sogenannte *Naturrecht*. Dabei handelt es sich um überstaatliche, ungeschriebene, grundlegende Verhaltensnormen, ethische, moralische oder religiöse Prinzipien; ein wichtiges Beispiel ist die Unantastbarkeit der Menschenwürde. Das Naturrecht ist allerdings umstritten; der sogenannte Rechtspositivismus

lehnt es ab. Zumindest im Notfall muss jedoch gegenüber klar willkürlichem und offensichtlich ungerechtem Recht die Berufung auf überstaatliche Normen möglich sein. In der Demokratie sind solche Fälle allerdings kaum denkbar.

## 2. *Gemeinsamkeiten und Unterschiede*

Zwischen Religion und Recht gibt es verschiedene Gemeinsamkeiten, aber auch erhebliche Unterschiede.

Sowohl religiöse als auch rechtliche Vorschriften dienen dazu, das Zusammenleben der Menschen zu ordnen und möglichst erträglich zu gestalten. Gemeinsames oberstes Ziel religiöser Grundsätze und staatlicher Regelungen ist die *Gerechtigkeit*. Wie dieses Ziel am besten erreicht und verwirklicht werden kann, ist allerdings oft umstritten. Im Rechtsstaat westlicher Prägung entscheidet darüber der Verfassungs- und Gesetzgeber im Rahmen eines politischen Prozesses. Demgegenüber sind die religiösen Regeln durch die religiösen Schriften, bei uns also durch die Bibel, vorgegeben, seit Jahrhunderten überliefert.

Religiöse Schriften enthalten zahlreiche Erzählungen über das Leben von verschiedenen Personen, das Neue Testament vor allem über Jesus. Biblische Geschichten und Gleichnisse enthalten oft Verhaltensregeln, die mit rechtlichen Vorschriften vergleichbar sind. Aus der Bibel kommen mir spontan die zehn Gebote des Alten Testaments in den Sinn<sup>1</sup>, und auch die Bergpredigt im Neuen Testament<sup>2</sup> enthält Anweisungen, die rechtlichen Regelungen ähnlich sind. Demgegenüber sind unsere *Rechtsnormen* direkt als Vorschriften formuliert, ohne Einbettung in Prosatexte.

Sowohl bei religiösen Schriften als auch bei Rechtsnormen ist oft nicht auf Anhieb eindeutig, was sie bedeuten; sie bedürfen der *Auslegung*. So kann man Ausführungen strikt nach dem Wortlaut verstehen oder in Abweichung vom Wortlaut den historischen Umständen zur Zeit der Entstehung sowie dem Sinn und Zweck einer Aussage in der heutigen Zeit Rechnung tragen. Je nach dem wird etwa die Schöpfungsgeschichte mit Adam und Eva im Paradies wörtlich verstanden oder trägt man neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Entstehung der Welt und die Evolution Rechnung.

Ein erheblicher Unterschied zwischen religiösen Vorschriften und Rechtsnormen liegt darin, dass im Recht eine Instanz für die *rechtsverbindliche Auslegung* zuständig ist. Es ist zwar bekannt, dass die Auslegung eines Rechtstextes durch drei Juristen zu mindestens drei unterschiedlichen Ergebnissen führt. Dank der Einrichtung von Entscheidungsorganen mit hierarchischer Über- und Unterordnung gibt es aber irgendwann eine letztinstanzliche rechtsverbindliche Auslegung durch ein höchstes Gericht.

Für religiöse Vorschriften fehlt diese letzte Instanz zur verbindlichen Auslegung zumindest in der evangelisch-reformierten Kirche. Anders ist es in der katholischen Kirche mit dem Papst, dem das Letztentscheidungsrecht zusteht, sowie in anderen Religionen, die ebenfalls streng hierarchisch organisiert sind.

Ein wesentlicher Unterschied liegt auch darin, dass Rechtsnormen notfalls mit *Zwangsmassnahmen* durchgesetzt werden, indem Rechtsverstöße mit einschneidenden Sanktionen geahndet werden können. Denken Sie nur an die Ordnungsbussen im Strassenverkehrsrecht, aber auch an das Strafrecht mit langjährigen Freiheitsstrafen, in anderen Staaten sogar mit der Todesstrafe.

Solche Sanktionsmöglichkeiten fehlen in der Religion weitgehend. Zwar liest man vor allem im Alten Testament auch von drastischen Strafen. Die Verletzung religiöser Vorschriften führt jedoch höchstens zu einer Ächtung, aber – zumindest im diesseitigen Leben – zu keinen

---

<sup>1</sup> Zweites Buch Moses 20, Verse 3–17.

<sup>2</sup> Matthäus Evangelium Kapitel 5–7.

eigentlichen Sanktionen. Wer religiöse Vorschriften verletzt, ist nicht ein Delinquent, sondern (nur?) ein Sünder. Sünden können vergeben werden<sup>3</sup>.

In der juristischen Sprache können religiöse Anweisungen als *Soft Law* bezeichnet werden. Etwas überspitzt ausgedrückt sind es *fromme Wünsche*. Insofern gleichen religiöse Regeln ethischen oder moralischen Prinzipien, aber auch gewissen sanktionslosen völkerrechtlichen Pflichten.

### III. Religion im Recht

#### I. *Verfassungs- und Gesetzesrecht*

Das schweizerische Recht nimmt in mehrfacher Hinsicht Bezug auf die Religion.

Die *Bundesverfassung*<sup>4</sup> wird eingeleitet durch die Anrufung Gottes: Im Namen Gottes des Allmächtigen! Dem kommt allerdings keine Rechtsverbindlichkeit zu; es bildet lediglich die feierliche Einleitung zur Verfassung.

In einer Kompetenzbestimmung hält die Bundesverfassung sodann fest, dass für die Regelung des *Verhältnisses zwischen Kirche und Staat* die Kantone zuständig sind<sup>5</sup>. Darauf kann ich hier nicht näher eingehen.

Von zentraler Bedeutung ist das verfassungsmässige Grundrecht der *Glaubens- und Gewissensfreiheit* oder *Religionsfreiheit*<sup>6</sup>. Dieses verbietet dem Staat, seinen Bürgerinnen und Bürgern einen Glauben vorzuschreiben und ohne triftigen Grund die Ausübung des Glaubens zu beeinträchtigen. Ergänzt wird die Religionsfreiheit durch das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Glaubens<sup>7</sup>. Aus diesen Grundrechten ergibt sich die Pflicht des Staates zur *religiösen Neutralität*<sup>8</sup>.

Die frühere Bundesverfassung enthielt *Einschränkungen der Religionsfreiheit* vor allem für die Angehörigen der katholischen Kirche mit dem Verbot, neue Klöster zu errichten<sup>9</sup>, sowie dem Verbot der Jesuiten und anderer Orden<sup>10</sup>. Diese Verbote wurden 1973 aufgehoben<sup>11</sup>, um zusammen mit der Einführung des Frauenstimmrechts<sup>12</sup> die Voraussetzungen für den Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu schaffen<sup>13</sup>.

In neuerer Zeit betreffen Einschränkungen vor allem die Muslime. Seit 2009 enthält die Bundesverfassung aufgrund einer Volksinitiative ein *Minarettverbot*<sup>14</sup>. Eine Volksinitiative, über welche wir wohl im nächsten Jahr abstimmen werden, verlangt die Aufnahme eines *Verhüllungsverbots* in die Bundesverfassung<sup>15</sup>. Dieses richtet sich gegen die Gesichtverhüllung islamischer Frauen durch Burka oder Nikab. Burkaverbote gibt es bereits in den Kantonen Tessin<sup>16</sup> und St. Gallen. Zu Diskussionen Anlass geben auch kantonale und kommunale Ver-

---

<sup>3</sup> Matthäus-Evangelium 6, Verse 14 und 15.

<sup>4</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

<sup>5</sup> Art. 72 Abs. 1 und 2 BV.

<sup>6</sup> Art. 15 BV.

<sup>7</sup> Art. 8 Abs. 2 BV.

<sup>8</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden unter anderen Lorenz Engi, Die religiöse und ethische Neutralität des Staates, Zürich 2017; Markus Müller, Religion im Rechtsstaat, Bern 2017.

<sup>9</sup> Art. 52 der Bundesverfassung vom 24. Mai 1874 (aBV).

<sup>10</sup> Art. 51 aBV.

<sup>11</sup> Volksabstimmung vom 20. Mai 1973 (AS 1973, 1455).

<sup>12</sup> Volksabstimmung vom 7. Februar 1971 (AS 1971, 325).

<sup>13</sup> Vgl. dazu die Botschaft des Bundesrates zum Beitritt zur EMRK vom 4. März 1974 (BBI 1974 I 1035 ff.).

<sup>14</sup> Art. 72 Abs. 3 BV.

<sup>15</sup> BBI 2016, 1671; BBI 2017, 6647.

<sup>16</sup> Vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts 1C\_211/ und 1C\_212/2016 vom 20. September 2018. Zum Burkaverbot in Frankreich das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) 43835/11, EuGRZ 2015, 16 ff.

bote für Lehrerinnen und für Schülerinnen, in der Schule ein Kopftuch zu tragen, die ebenfalls gegen islamische Frauen und Mädchen gerichtet sind<sup>17</sup>.

Die Religion und deren Ausübung werden nicht nur gegenüber dem Staat, sondern durch das Strafrecht auch gegenüber Privaten geschützt. Wer öffentlich und in gemeiner Weise den Glauben von anderen beschimpft oder verspottet oder Kultushandlungen böswillig verhindert oder stört, wird bestraft<sup>18</sup>.

## 2. Rechtspraxis: Konflikte zwischen Religion und Recht

Die Beziehungen zwischen Recht und Religion geben vor allem dann zu Diskussionen Anlass, wenn religiöse und staatliche Vorschriften nicht miteinander vereinbar sind. In derartigen Fällen haben die staatlichen Behörden und allenfalls auch die Gerichte die Konflikte zu lösen. Aus neuerer Zeit gibt es dazu mehrere Beispiele:

Im Kanton Tessin verpflichteten die Behörden die Schulen, in den Schulzimmern ein *Kruzifix* aufzuhängen. Dagegen setzte sich der Vater einer Schülerin zur Wehr. Er machte geltend, dass darin eine unzulässige religiöse Beeinflussung der Kinder liege, die mit der Religionsfreiheit nicht vereinbar sei. Das Bundesgericht hat ihm Recht gegeben und den Tessiner Behörden untersagt, in den Schulzimmern Kruzifixe aufzuhängen<sup>19</sup>.

Eltern muslimischer Mädchen verlangten die Dispensation ihrer Töchter vom *obligatorischen Schwimmunterricht*, weil der Koran es Frauen und Mädchen verbiete, sich Männern und Knaben ohne umfassende Körperbedeckung zu zeigen. 1993 schützte das Bundesgericht gestützt auf die Religionsfreiheit die Anliegen muslimischer Eltern<sup>20</sup>. In neuerer Zeit hat es seine Praxis geändert und muslimische Mädchen verpflichtet, am obligatorischen Schwimmunterricht teilzunehmen<sup>21</sup>, weil dort wichtige Fähigkeiten vermittelt werden und der Schwimm- und Sportunterricht auch für die Integration der Kinder von erheblicher Bedeutung ist; überdies sieht man bei uns nicht nur im Schwimmbad, sondern auch auf der Strasse viel nackte Haut.

Die Versammlung zu *Gottesdiensten* und *anderen religiösen Handlungen* fällt unter die Religionsfreiheit. In neuerer Zeit wurde jedoch eine Moschee geschlossen, weil der konkrete Verdacht bestand, dass dort Mitglieder für Terrororganisationen rekrutiert werden.

Immer wieder geben auch *Kirchenglocken* Anlass zu juristischen Auseinandersetzungen. Das Läuten von Kirchenglocken während der Nacht ist gestützt auf die Lärmschutzgesetzgebung<sup>22</sup> angefochten worden. Obwohl das Läuten von Kirchenglocken in der Bibel nicht vorgeschrieben wird, handelt es sich um eine religiöse Tradition. Die Praxis sucht in der Regel Lösungen, welche den Ruhebedürfnissen der Bevölkerung zumindest teilweise Rechnung tragen<sup>23</sup>.

Ein gravierenderes Problem besteht aus staatlicher Sicht mit der angeblich religiös begründeten Pflicht der *Genitalverstümmelung* muslimischer Mädchen. Im Unterschied zur Beschneidung von Knaben nach jüdischem und muslimischem Ritual handelt es sich dabei um einen schwerwiegenden Eingriff in die körperliche Integrität.

---

<sup>17</sup> Vgl. dazu BGE 123 I 296 = Pra 1998, 295 ff.; BGE 139 I 280, BGE 142 I 49.

<sup>18</sup> Art. 261 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0). Vgl. auch Art. 261<sup>bis</sup> StGB betr. Rassendiskriminierung.

<sup>19</sup> BGE 116 Ia 252 = Pra 1992, 271 ff. = EuGRZ 1991, 89 ff. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einem italienischen Fall im gegenteiligen Sinn entschieden; EGMR 30814/06 vom 18. März 2011.

<sup>20</sup> BGE 119 Ia 178.

<sup>21</sup> BGE 135 I 79; BGer, 2C\_666/2011 vom 7. März 2012; 2C\_1079/2012 vom 11. April 2013.

<sup>22</sup> Art. 11 ff. des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01); Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41).

<sup>23</sup> BGE 126 II 366.

#### IV. Zusammenfassende Würdigung

Im säkularen Staat sind Religion und Recht zwei Lebensbereiche, die weitgehend voneinander unabhängig sind, zwischen denen aber doch Berührungspunkte bestehen. Wie die erwähnten Beispiele zeigen, gibt es immer wieder Konflikte zwischen religiösen Anliegen und staatlichen Rechtsvorschriften, für die eine Lösung zu suchen ist.

Dies erfolgt im Rahmen einer *Interessenabwägung*. Weder religiöse noch staatliche Vorschriften haben absolute Geltung, und es besteht auch nicht ein eindeutiger Vorrang der einen gegenüber den anderen. Vielmehr sind die sich gegenüberstehenden Interessen gegeneinander abzuwägen.

Staatliche Eingriffe in religiöse Bereiche wie in andere Grundrechte müssen auf einer *gesetzlichen Grundlage* beruhen, im *öffentlichen Interesse* liegen und *verhältnismässig* sein<sup>24</sup>. Handelt es sich um zentrale religiöse Anliegen, so ist diesen grösseres Gewicht beizumessen, wenn nicht auch die zur Diskussion stehenden öffentlichen Interessen sehr bedeutend sind.

Das öffentliche Interesse, in öffentlichen Schulräumen ein Kruzifix aufzuhängen, ist als relativ geringfügig zu beurteilen, und auch an einem generellen Verhüllungsverbot besteht kein grosses öffentliches Interesse. Dagegen ist insbesondere die körperliche Integrität ein zentrales Anliegen des Rechtsstaates. Selbst wenn Praktiken wie die Genitalverstümmelung religiös begründet werden können, ist hier den staatlichen Vorschriften Vorrang einzuräumen. Auch der sexuelle Missbrauch von Kindern liesse sich selbst dann nicht rechtfertigen, wenn er religiös begründet werden könnte. Wenn religiöse Aktivitäten die öffentliche Sicherheit ernsthaft gefährden, wie durch die Rekrutierung von Mitgliedern für Terrororganisationen, rechtfertigt dies ebenfalls Einschränkungen der Religionsfreiheit.

Diese Interessenabwägung muss im Rahmen der Rechtsanwendung die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht vornehmen. Wenn solche Fragen gesetzlich oder sogar in der Verfassung geregelt werden, muss der Gesetzgeber die Frage beantworten, ob für eine Regelung ein öffentliches Interesse bestehe und sie auch verhältnismässig sei. Gesetzgeber sind bei uns die Parlamente und über Initiative und Referendum auch die Stimmberechtigten.

Die verantwortungsvolle Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen muss es möglich machen, dass sich Religion und Recht sowie Kirche und Staat in sinnvoller Weise gegenseitig ergänzen. Religion und Recht sollten nicht gegeneinander, sondern miteinander wirken. Nur so wird es gelingen, sich dem gemeinsamen Ziel der Gerechtigkeit anzunähern.

Da mein Vortrag nicht eine Predigt, sondern nur eine Rede ist, schliesse ich nicht mit *Amen*, sondern ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

#### **Replik: Erich Bosshard-Nepustil**

##### **I**

Zunächst: vielen Dank Dir, Tobias Jaag, für Deine überaus klare Einführung in ein komplexes und – wenn man sich die von dir genannten Beispiele vor Augen hält – umstrittenes und aktuelles Thema. Deshalb bin ich dir nur dankbar, dass du eine Rede und keine Predigt gehalten hast. Es reicht, wenn sich die Pfarrpersonen in Unklarheiten verlieren.

Du hast als Jurist von Seiten des Rechts das Verhältnis von Religion und Recht umrissen und dann aufgezeigt, welche Bedeutung der Religion im schweizerischen Recht zukommt. „Der Religion“ – und man muss gleich anfügen „den Religionen“, denn es sind ja

---

<sup>24</sup> Art. 36 BV.

immer konkrete Religionen, die ihrerseits Grundhaltungen und Vorschriften transportieren, die auch zu Konflikten führen können.

Dazu möchte ich zwei Gedanken von Seiten der Religionen anschliessen, wobei naturgemäss die christliche im Vordergrund steht. Zum einen frage ich nach dem religiösen Umgang mit religiösen Vorschriften, die mit staatlichem Recht kollidieren können. Zum andern will ich an ein altbekanntes ethisches Prinzip – nicht nur, aber auch – des Christentums erinnern, das eine andere Qualität von Gerechtigkeit darstellt.

## II

Der erste Gedanke. Auch wenn es selbstverständlich ist und vielleicht abgedroschen klingt: Ich habe grundsätzlich Vertrauen in unseren Rechtsstaat. Ich bin froh, dass unser Staat, im Gefolge der Aufklärung, religiös neutral sein muss. Gerade als Pfarrer möchte ich keine Kreuzfixe in Schulzimmern; ich würde da auch keine spezifisch reformierten Symbole wollen, wenn es welche gäbe (was m.W. aber nicht der Fall ist). Ich vertraue auch darauf, dass unser Staat nur dann in die religiösen Grundrechte eingreift, wenn dies eine gesetzliche Grundlage hat, von öffentlichem Interesse und verhältnismässig ist.

Vielleicht ist es aber diese gut funktionierende Rechtspraxis, die mich fragen lässt, was dann das Minarettverbot in der Verfassung unseres religiös neutralen Staates, der rechtlich verhältnismässig agiert, zu suchen hat. Ich gehe davon aus, dass es dafür nicht nur politische Erklärungsversuche, sondern auch rechtliche Erklärungen gibt. Doch man kann die Frage ja auch einmal stehen lassen.

Wie auch immer: Unserem Rechtsstaat traue ich, den Religionen mit ihren Vorschriften, Gesetzen nur sehr bedingt. Nicht nur stammen die Gesetze der Schriftreligionen Judentum, Christentum und Islam aus einem anderen Kulturraum und aus einer anderen Zeit: Die ältesten sind mehr als 2000, die jüngsten immer noch deutlich mehr als 1000 Jahre alt. Fast wichtiger: Die Auslegungspraxis in den Religionen, Kirchen, Gemeinschaften ist in keiner Weise geregelt, wie du es angesprochen hast. Man kann nur Tendenzen feststellen; eine davon besteht darin: Je strikter die Heiligen Schriften als Gottes Wort verstanden werden, desto strikter werden gerade Vorschriften und Gesetze in einem überzeitlichen, wörtlichen Sinn ernst genommen. Sie können noch so alt und fremdartig sein, sie müssen gelten wie eh und je. Man ist zwar „nur“ ein Sünder, wenn man gegen sie verstösst, aber vor Gott, dem jüdischen, dem christlichen oder dem muslimischen, und mit denen ist – je nach Auslegung eben – nicht zu spassen. So ein Gott als letzte, absolute Instanz kann hienieden mit allen möglichen Unglücken sanktionieren, aber es kann auch zu ewigem Zähneklappern führen.

So heisst es etwa gegen Schluss des 5. Buches Moses, bezogen auf das vorangehende Gesetzeskorpus: „Sieh, ich habe dir (sc. Israel) heute das Leben und das Glück vorgelegt, den Tod und das Unglück.“ (Dtn 30,15) Wenn Israel und in seiner Nachfolge die Kirche die Gesetze befolgt, folgt daraus das Leben, wenn gegen die Gesetze verstossen wird, der Tod. „Soft law“ aus der Sicht des Rechts, aus der Sicht des überzeugten Anhängers einer Religion jedoch bitterer Ernst, weil es dabei nicht einfach um das Zusammenleben der Menschen geht, sondern weil letztlich die Gerechtigkeit des Gottes auf dem Spiel steht. Entsprechend kann ein überzeugter, ein fundamentalistischer Anhänger versuchen, gleichsam stellvertretend Gesetze durchzusetzen.

Zum Glück haben die Religionen und Kirchen ihre Macht hierzulande weitgehend eingebüsst. – Nur manchmal wünsche ich mir, inkonsequent, wie ich bin, ein Bisschen davon zurück; z.B. im Hinblick auf das Kirchenasyl. Eine kleine Insel zivilen Ungehorsams in der Gleichgültigkeit.

### III

Der zweite Gedanke. Im Hinblick auf das gemeinsame Ziel der Gerechtigkeit sind – wie du gesagt hast – die Interessen des Rechts und der Religionen gegeneinander abzuwägen. Für einen Menschen, den seine Religion, sein Glaube ausfüllt, mag sich aber die Frage stellen: Kann so etwas wie Religion, wo es eben um Gott und um den Menschen in seiner Gesamtheit geht, überhaupt abgewogen werden? Wird Religion beim Abwägen nicht prinzipiell eingeschränkt? Ich glaube: Nicht unbedingt. Denn es gibt ein radikales und zentrales ethisches Prinzip, das etlichen Religionen eigen ist, das mit der staatlichen Rechtsprechung vielleicht kollidieren kann, aber keineswegs muss. Interessanterweise bringen zwei zentrale Texte der jüdisch-christlichen Tradition, die Zehn Gebote und die Bergpredigt, dieses Prinzip zum Ausdruck und sie lassen erkennen, wie es sich herausgebildet hat. Ich versuche, das in aller Kürze nachzuzeichnen.

„Du sollst nicht ehebrechen.“ (Ex 20,14) – so lautet das siebte der Zehn Gebote. In der Bergpredigt zitiert Jesus dieses Gebot und verschärft es in eigener Autorität. „Ihr habt gehört, dass gesagt wurde: Du sollst nicht ehebrechen! Ich aber sage euch: Jeder, der eine Frau ansieht und sie begehrt, hat in seinem Herzen schon Ehebruch mit ihr begangen.“ (Mt 5,27f) Selbstverständlich fügen wir heute hinzu: „Jede, die einen Mann ansieht und ihn begehrt, hat in ihrem Herzen schon Ehebruch mit ihm begangen.“ Jesus nimmt ein Gebot aus der bedeutsamsten Gebotsreihe und radikalisiert es so, dass er es gleichsam ad absurdum führt. Dabei ist nicht der Inhalt – das Verbot des Ehebruchs – das Wichtigste. Entscheidend ist, dass Jesus die Schraube so anzieht, dass man und frau das Gebot letztlich gar nicht mehr erfüllen können.

Will Jesus also dieses Gebot und womöglich überhaupt das Gesetz unseres Alten Testaments auflösen? Nein, im Gegenteil, gemäss der Bergpredigt soll das Gesetz vollständig erfüllt werden (Mt 5,17-19). Aber nicht etwa durch selbst-überfordernde, immer noch perfektere Anstrengungen, sondern durch – wie es Jesus ausdrückt – „bessere Gerechtigkeit“ (5,20). Und diese bessere Gerechtigkeit, diese vollständige Erfüllung von Gesetz und Propheten besteht in der Goldenen Regel und in der Gottes- und Nächstenliebe: „Wie immer ihr wollt, dass die Leute mit euch umgehen, so geht auch mit ihnen um! Denn darin besteht das Gesetz und die Propheten.“ (7,12). – „Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben mit deinem ganzen Herzen und mit deiner ganzen Seele und mit deinem ganzen Verstand. Dies ist das höchste und erste Gebot. Das zweite aber ist ihm gleich: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst. An diesen beiden Geboten hängt das ganze Gesetz und die Propheten.“ (22,37-40) Kurz: Die bessere Gerechtigkeit ist die Liebe. Das Gesetz hat die Form der Liebe.

### IV

Vielleicht geht ihnen jetzt durch den Kopf: Nachdem der Jurist etwas mit Hand und Fuss gesagt hat, muss der Pfarrer wieder mit der Liebe kommen. Abgesehen davon, dass ich ein solches Etikett mit Stolz tragen würde, bin ich tatsächlich der Ansicht, dass mit der Liebe jedenfalls die christliche Religion in ihrem Kern erkannt ist, und zwar ohne jeden Abstrich und absolut zeitgemäss, völlig unabhängig davon, vor wie langer Zeit etwa die Bergpredigt geschrieben wurde.

Und ich bin überzeugt davon, dass das Verhältnis der Liebe zum Recht kein problematisches sein muss. Man muss bei „Liebe“ ja nicht die Balkenszene aus Romeo und Julia beschwören. Es reicht durchaus, wenn man an guten Willen denkt, an Menschenfreundlichkeit, an unverstelltes, wohlwollendes Interesse füreinander. Es ist ja banal, darauf hinzuweisen, aber Rechtsprechung kann nur gewinnen, wenn sie in einer Atmosphäre der Menschenfreundlichkeit und des Wohlwollens geschieht. Und sollte es doch einmal zu einer Kollision kommen, stimmt etwas mit der Rechtsprechung nicht.

Damit liegt ein „Amen“ in der Luft, aber vorher muss noch ein mögliches Missverständnis ausgeräumt werden. Selbstverständlich sind Liebe und Menschenfreundlichkeit nichts, was den Religionen oder gar dem Christentum vorbehalten wäre. Es wäre lächerlich, so etwas zu denken. Charakteristisch für das Christentum aber ist es, Liebe und Menschenfreundlichkeit als ein Geschenk Gottes zu sehen, als Würdigung des Menschen durch Gott. So gesehen wäre, wenn jemand liebt oder menschenfreundlich ist, kein frommer Wunsch in Erfüllung gegangen, sondern ein göttliches Geschenk angekommen.

So sei es – oder eben: Amen.